

Für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan gilt nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes für Aufwendungen und Auszahlungen auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahres.

Durch § 22 GemHVO NRW wurde die Möglichkeit geschaffen, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer genau voraussagen, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben (insbesondere bei mehrjährigen Baumaßnahmen und Anschaffung von Vermögensgegenständen) bis zum Ende dieses Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen zu leisten, als im Haushaltsplan ausgewiesen ist. Dies führt zwingend zu einer Ergebnisverschlechterung des folgenden Haushaltsjahres. Eine Ermächtigungsübertragung wird im Rahmen des Jahresabschlusses durchgeführt und die Ansätze der Haushaltspositionen im neuen Haushaltsplan werden um die entsprechenden Beträge erhöht. Diese Beträge stehen nach erfolgter Übertragung sofort für die jeweiligen Vorhaben zur Verfügung.

Dabei bleibt auch bei der Übertragung einer Ermächtigung deren sachliche Bindung an den ursprünglich im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW wird dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Begründung und Angabe zu den Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres zur Kenntnisnahme in der Sitzung vorgelegt.